Erst durch die Kanalarbeiten im Auftrag des Abwasserverbandes ist die Straßendecke zerstört worden.
Das ist und war auch für die Anwohner der Straße offensichtlich und klar erkennbar., denn sie hatten die Arbeiten ja täglich vor Augen.

Nur die Verwaltung, nur die Gemeinde hat das scheinbar nicht gesehen. Sonst müsste sie heute anders argumentieren.

Wie es aussieht wurden auch vor Beginn der Kanalarbeiten keine Beweis sichernden Aufnahmen der Straße gemacht.

Ein klarer Fehler der Verwaltung , der Gemeinde .
Den die Anwohner heute ausbaden müssen und für den die Bürger zahlen müssen.

Nun sollte sich die Gemeinde vor ihre Bürger stellen und den Mut haben auch den Ansichten und der Anforderung Aufsichtsbehörde zu wiedersprechen und darauf hinweisen das die Straßendecke nur infolge der Arbeiten des Abwasserverbandes zerstört wurde.

Was bedeutet das keine Kosten noch der Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge von den Anliegern erhoben werden dürfen.
Sonder die Entgeltsatzung – Abwasserbeseitigung – Abschnitt III dafür herangezogen werden müsste.

Wobei noch die Frage gestellt werden muß ,ob dies nicht schon längst geschehen ist und die Anlager das Ganze nicht schon über die dort festgesetzten „Wiederkehrende Beiträge „ bezahl haben.

Dem Ansinnen der Aufsichtbehörde, einer Zahlung von nicht Vorhandenen Kosten- denn nach Aussage der Verwaltung der Gemeinde Nackenheim stehen keine Rechnungen offen, - also einen reinen Verwaltungsakt- -einziehen von Gebühren über eine Satzuzung die nicht herangezogen werden kann lehnen wir ab.
Und daher auch den Antrag der Gemeinde zu herbeiführen des heute Abend anstehenden Beschlusses.

Das heißt: - nach der Satzung
„ Über die Erhebung einmaliger Beiträge für den Ausbau von Verkehranlagen v. 14.05 .1996 „ die Kosten nach Abzug des Gemeindeanteiles von den Bürgern bezw. Anliegern über Bescheide anfordert.

Kosten für eine Arbeit die bald fünf Jahre zurück liegt und von denen die Bürger im Glauben und Vertrauen auf die Gemeinde und Verwaltung annehmen mussten dass sie mit den Kanalkosten abgedeckt seien..

(Was sie auch wohl sind) und die Anlieger über die Widerkehrenden Beiträge der Satzung über die Erhebung von Entgelte für die öffentliche Abwasserbeseitigung und die Abwälzung der Abwasserabgabe der Verbandsgemeinde Bodenheim v.2.04.1996. bereits gezahlt haben.

Die Satzung , vom 14.05.1996, welche die Aufsichtbehörde zur Anforderung der Beiträge von den Anwohnern heranzieht heißt es unter § 1, Abs. 2 „ Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen , die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau, oder der Verbesserung dienen, erhoben

Weiter sagt sagt der § 1, Abs 2 .1 dieser Satzung:
„ Erneuerung „ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen ganz oder teilweise unbrauchbaren , abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.“

Und hier muß die Frage gestellt werden „ In welchem Zustand war die Straße bevor die Kanalerneurungsarbeiten begannen. In welchem Zustand war der Buchenweg.

War der Buchenweg vor den Kanalarbeiten eine desulate Straße die den Die den Verkehrsansprüchen nicht mehr genügte.

Offentlich nicht , den ein der Gemeinde Nackenheim vorliegender Vermerk die Straßendecke , vor den Kanalarbeiten sag aus , dass die Gemeinde rund 49.000 – DM zur Straßenausbesserung aufbringen und die normalen Ausbesserungskosten nicht die Anwohner umgelegt werden kann.

Dieser Vermerk lässt erkennen das der Buchenweg vor den Kanalarbeiten nicht in einem Zustand war¸dass er den Verkehrbedüfnissen nicht mehr genügt hätte.

Es bleibt also festzuhalten der Buchenweg war vor den Kanalarbeiten noch voll funktionsfähig.

#
Die Gemeinde hat eine Anordnung der Kreisverwaltung Mainz – Bingen, (Aufsichtsbehörde) erhalten.

In der Anordnung wird eine Erhebung von Beiträgen für die Wiederherstellung der Straße „ Buchenweg „ mit einem 30% Gemeindeanteil, gemäß „Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen v. 14.05.1996 „ gefordert

Der sofortige Vollzug wird angeordnet

Was bedeutet das !

Es ist eine Rüge der Gemeinde und Ihrer Verwaltung
Zunächst wird festgestellt , dass sich die Gemeinde eine Pflichtververletzung begangen hat.

Sie hat eine Baumaßnahme nicht satzungsgemäß behandelt
(Jedensfall nach Ansicht der Aufsichtbehörde)

Mann kann sagen , entweder hat sie – die Gemeindeverwaltung - von ihren Aufgaben und Pflichten keine Ahnung oder
sie hat geschlafen.

Beides Ist schlecht

Es liegen zahlreiche, wenn auch unterschiedliche, Aktenvermerke über Straßenzustand und Zahlenmodus vor.
Denen hätte man im Interesse der Bürger und Anlieger von Seite der Verwaltung etwas mehr Aufmerksamkeit schenken müssen und nicht Denken „ Einer wird schon richten „ Nun richtet es –Einer- das ist die Aufsichtbehörde der Kreisverwaltung.

Ob die Kreisverwaltung- Aufsichtbehörde - es richtig richtet und gewichtet hat Ist eine zweite Frage.
Der sich die Verwaltung aber scheinbar wieder entzieht, weil sie die Anordnung der Aufsichtbehörde noch nicht einmal in Zweifel ziehen will und den Bürger und Anliegern überlässt gegen die Anordnung mit Einsprüchen vorzugehen , anstatt sich selbst in diesem zweifelhaften Verfahren , vor die Bürger und Anlieger zu stellen.

Nun wird von der Aufsichtsbehörde –Kreisverwaltung- gefordert,
dass der Gemeinderat
„ einen angemessenen Gemeindeanteil für die <u>Ausbaumaßnahme</u>
Buchenweg „ beschließt.